

man den ersten Theil des §. 2. nach der Fassung der Deputation unter der vom Referenten beantragten Abänderung des Einganges, bis zu den Worten: „dem die Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen zusteht“ an? Dieß wird mit 21 Stimmen gegen 7 bejahet. 2) Nimmt man den Satz der Deputationsfassung „Im Zweifelsfalle hat die landesherrliche Jurisdiction den Vorzug vor den Patrimonialgerichten“ an? Dieß wird einhellig bejahet.

Staatsminister v. Könnert: Der letzte Theil der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung sei allerdings sehr consequent aus den Prämissen der Majorität der Deputation in Bezug auf den Gesetzentwurf sub C, indeß glaube er, daß, wenn man ihn consequent durchführe, er doch am Ende auf inextricable Fälle führen werde. Es handle sich hier nicht von einer durch Zwang zu bewerkstelligenden Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, denn die Inhaber getheilter Orte könnten sich zu einem gemeinschaftlichen Patrimonialgerichte vereinigen, und überhaupt habe sich ja der Staat bereit erklärt, die Criminalgerichtsbarkeit auch ohne Vergütung zu übernehmen. In dem Umfange, wie die von der Deputation beantragte Bestimmung vorliege, halte er sie für unausführbar, denn es fehle darin jede Norm, worin der erweisliche Verlust bestehen müsse, und ob dabei überhaupt die Sporteln in Anschlag gebracht werden sollten, ferner fehle jede Bestimmung über die Stellung der Berechnung selbst, ob der Aufwand abzuziehen u. dergl. Sporteln aber könnten niemals ein Gegenstand der Entschädigung werden, sondern seien eine Vergütung für die Mühewaltung, bei Wegfall der letzteren müsse aber auch jene wegfallen; eine Entschädigung werde auch bei einer nur theilweise verloren gehenden Gerichtsbarkeit schwer auszumitteln sein. Ueber Alles dieß müsse also eine feste Norm aufgestellt werden. Denn wenn auch derjenige, welcher sich widerrechtlich eine Jurisdiction angemaßt, in die Entschädigung verurtheilt worden sein sollte, so sei er doch der Ueberzeugung, daß ein solches Erkenntniß nicht zur Execution hätte gebracht werden können, obgleich ein solcher Fall viel eher ein Anhalten gewähre, und mit Erstattung der erhobenen Sporteln verbunden sein könnte. Dann mache er noch darauf aufmerksam, daß dem einen durch Aufgabe seiner Patrimonialgerichtsbarkeit wohl ein Verlust erwachsen könne, ohne daß sie deshalb dem andern, an den sie übergehe, Vortheil bringe, und daß dennoch letzterem eine Entschädigung zugemuthet werden solle, für etwas, wornach er gar kein Verlangen hege. Was solle daraus entstehen, wenn dann letzterer lieber einen solchen Zuwachs verschmähe, als sich zur Entschädigung bequeme? Da werde die Folge keine andere sein, als am Ende die Gerichtsbarkeit des ganzen Ortes für den Staat einzuziehen. Darum würden sich dieser Bestimmung unabsehbare Schwierigkeiten entgegenstellen, und ihr Wegfall sei sehr anzurathen.

Prinz Johann: Zum Schutz des Deputationsgutachtens bemerke er, daß die ganze Maßregel nur gegen Entschädigung zulässig und außerdem eine Ungerechtigkeit sein werde. Der Inhaber des größern Theiles der Gerichtsbarkeit aber könne

recht wohl zur Annahme des Kleinern gegen angemessene Entschädigung gezwungen werden, wie ja ähnliche Beispiele beim Ablösungsgesetze häufig vorkämen. Auch erwüchsen doch demjenigen, welcher eine neue Jurisdiction erhalte, in der Regel einige Vortheile.

Referent: Die Ermittlung einer Entschädigung lasse sich ermöglichen, und selbst die bewährtesten Rechtsgelehrten seien darin einverstanden, daß die Jurisdiction geschächt werden könne, ja sie geben hierzu sogar den Maßstab eines 10jährigen Durchschnittes an. Ferner gebe es mancherlei Fälle, wo jemand etwas auch ohne seine Einwilligung anzunehmen gezwungen werden könne, wie z. B. bei der versio in rem.

Bürgermeister Wehner: Ich gehöre gewiß nicht unter diejenigen, welche Jemanden das absprechen, was derselbe mit Recht fordern kann, denn ich halte es mit einem Gesetze, welches in keinem Buche zu finden ist. Vater Cicero bezeichnet dieses Gesetz sehr treffend. Er nennt es *legem non scriptam sed natam*; zu deutsch: das natürliche Rechtsgefühl. Dieses Gesetz kann mich aber unmöglich bestimmen, die Sporteln unter die Gegenstände aufzunehmen, welche den Gerichtsherrschaften zur Entschädigung dienen können, denn man fühlt zu sehr, daß man bei Fertigung der Sporteltaxe es nicht im Sinne gehabt haben könne, mit den Ansätzen zur Vergütung der Mühewaltung der Richtsdirectoren die Beutel der Gerichtsherrn ausstatten zu wollen. Ich wende mich aber nunmehr zu dem *vo:lo separato sub B.*, welches eine pecuniäre Vergütung für den Verlust des mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Ehrenrechts in Vorschlag bringt. Ich erkenne die edle Motive, aus welcher das Separatvotum sub B. hervorgegangen ist, nicht, sie liegt in dem Gefühle für Recht und Billigkeit. Es sollen nehmlich dadurch die großen Härten ausgeglichen werden, welche bei Ausführung des Gesetzentwurfes D nicht zu vermeiden sind. Allein dennoch kann ich mich nicht dafür erklären, denn abgesehen davon, daß, wie ich schon früher bemerkt habe, das Ehrenrecht einer Abschätzung nicht fähig ist, so würde auch bei seiner Untheilbarkeit dadurch denen nicht zu helfen sein, welche die Gerichtsbarkeit und das damit verbundene politische Recht nur theilweise verlieren. Ich mache aber auch noch auf etwas Anderes Hochwichtiges aufmerksam: Das Ehrenrecht ist bisher von der Kammer aus einem höhern Gesichtspuncte, nehmlich lediglich nur nach seinem wahren innern Werthe betrachtet worden, und daraus entsprangen wirklich segensreiche Folgen, denn nur das Ehrenrecht war als die Quelle der so uneigennütigen Bestrebungen der Gemeindevertreter im Lande zu Beförderung des Gemeinwohls anzusehen. Welche Folgen könnte es haben, wenn die I. Kammer der Ständeversammlung dem Volke das schöne Bild, in welchem es das Ehrenrecht sich vorstellt, durch eine pecuniäre Abschätzung verbunkeln wollte? Ich gedenke aber hierbei auch noch der Vielen, welchen durch die neue Verfassung politische und Ehrenrechte entzogen worden sind. Sollten diese in einer Abschätzung dieses Rechtes nicht gleichsam eine Aufforderung finden können, nachträglich auch noch auf Entschädigung anzutragen? Denn wenn man den Gerichtsherrn Entschädigung für Verlust